§ 2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Institutionen mit Rechehstationen. Sie gilt sinngemäß auch für einzelne Räume, in denen Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Prozeßrechner und andere wissenschaftlich-technische Rechner) stehen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bedienung, Wartung und Instandhaltung der EDVA darf nür von Werktätigen erfolgen, die die erforderliche Qualifikation haben und damit beauftragt sind
- (2) Eingriffe in den starkstromtechnischen Teil von Geräten und Anlagen dürfen nur unter der Anleitung eines verantwortlichen Fachmannes entsprechend der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 Elektrische Anlagen (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeiten im Rahmen der vom Hersteller mitgelieferten Wartungsvorschriften an der EDVA und Geräten der 1. und 2. Peripherie, sofern diese Arbeiten an Hand von Zeichnungsunterlagen (Stromlaufplänen) und unter Einhaltung des Abs. 1 erfolgen.
- (3) Räume für die Eigenwartung sind nach Möglichkeit mit den Rechnerräumen zu einer baulichen Einheit zusammenzufassen.
- (4) Arbeitsräume müssen den Festlegungen der TGL 10 724 entsprechen. Ist eine freie Lüftung nicht gewährleistet, sind die Arbeitsräume mit lüftungstechnischen oder Klimaanlagen auszustatten. Das gilt auch dann, wenn trotz freier Lüftung durch die gerätetechnische Ausrüstung ein das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigendes Raumklima entsteht.
- (5) Arbeitsräume sind mit geeigneten Einrichtungen gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (6) Erfolgt in Arbeitsräumen eine Klimatisierung, dann sind die in der TGL 22313* festgelegten Klimate zu gewährleisten.
- (7) Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zu halten. Papierabfälle sind in den bereitzustellenden Abfallkörben zu sammeln und täglich bzw. nach der letzten Schicht in die dafür vorgesehenen Lagerräume zu bringen.
- (8) In Rechnerräumen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.
- (9) Bei Verlassen der Rechnerräume sind alle Geräte abzuschalten und vorhandene Stecker von Verbrauchern aus den Steckdosen herauszuziehen. Des weiteren ist nach Außerbetriebnahme der EDVA der Eingangsschalter am Steuerschrank der Konstantspannungsanlage auszuschalten.
- (10) Das Personal der Rechenstationen ist mindestens alle 2 Monate über die einschlägigen Bestimmungen des Arbeite- und Brandschutzes aktenkundig zu belehren und durch entsprechendes Training zu befähigen,

im Störunge-, Havarie- oder Brandfall alle erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich und folgerichtig einzuleiten.

§ 4

Brandschutztechnische Anforderungen

- (1) Rechenstationen sind mit Brand-Warnanlagen, geeigneten Alanmierungs- und Feuermeldeeinrichtungen, Rauch- und Hitzeabzügen sowie mit folgenden Kleinlöschgeräten auszurüsten:
- im Rechnerraum oder dessen Vorraum mindestens
 2 CO2- oder Bromidlöscher und ein Naß- oder Luftschaumlöscher je Rechner bzw. je 200 m² Rechnerraum-Nettofläche.
- in Fluren in einer Entfernung von höchstens 20 m
 bis zum Einsatzort des Löschers je 1 C0₂- oder Bromidlöecher und ein Naβ- oder Luftschaumlöscher.
- (2) Für Rechnerräume und die Evakuienmgswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der TGL 200-0617 vorzusehen, die bei Ausfall der Stromversorgung für die Allgemeinbeleuchtung eine Beleuchtungsstärke von mindestens 5 lx garantiert.
- (3) Bei aufgestelztem Fußboden muß je 20 m² Fußbodenfläche mindestens 1 Platte unverschraubt, leicht herausnehmbar und als solche gekennzeichnet sein. Das erforderliche Werkzeug zum Auf nehmen der Platten ist in der Nähe der Zugangstüren zu diesen Räumen jederzeit griffbereit aufzubewahren.
- (4) Es muß gewährleistet sein, daß Kabelkanäle leicht zugänglich sind und nicht durch unverrückbare Gegenstände bzw. Geräte verstellt werden.
- (5) Bei Ausfall der Brand-Warnanlage ist für die Zeit der Betriebsruhe ein straff organisiertes Kontrollsystem zu schaffen und zu sichern, daß unmittelbar nach der letzten Schicht und dann durchgängig bis zur nächstfolgenden Schicht alle betreffenden Räume nach festzulegenden Zielpunkten begangen und kontrolliert werden.

Ablauf der Kontrollen:

- die gesamte Station außer der Klimaanlage ist von der Stromversorgung abzuschalten,
- Begehung und Kontrolle nach 30 Minuten gerechnet zum Abschaltzeitpunkt,
- Begehung und Kontrolle nach weiteren 60 Minuten,
- Begehung und Kontrolle nach weiteren 2 Stunden bis zur Wiederinbetriebnahme der Rechenstationen.

Der für die Kontrollen vorgesehene Personenkreis ist vom Leiter der Rechenstationen im Einvernehmen mit den zuständigen Sicherheitsorganen festzulegen. Die Kontrollkräfte sind aktenkundig einzuweisen.

- (6) Vom Betriebsleiter ist eine spezifische Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion zu erlassen, in der konkret auf die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse abgestimmte Festlegungen enthalten sind, über
 - a) Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zur Wahrnehmung der Belange des Arbeite- und Brandschutzes sowie den Einsatz von befähigten Betriebsangehörigen als Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer;

^{*} DDR-Standard 22313 - Entwurf vom Juli 1870